Schleusinger Amtsblatt

Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

13. Ausgabe 2019 — 20. Dezember 2019

Die Kerze brennt am grünen Kranz.
Ihr gold'ner Schein strahlt schlicht.
Mit jedem Sonntag steigt der Glanz,
nimmt zu das Kerzenlicht.

Der Frohsinn, die Behaglichkeit,
erwärmen Herz und Geist.
Ein Sehnen nach der schönsten Zeit,
das Weihnachtsfest verheißt!

Christa M. Beisswenger

Liebe Schleusingerinnen, liebe Schleusinger,

das Jahr hat doch gerade erst begonnen, wird sich so mancher denken.
Und schon steht wieder Weihnachten und der Jahreswechsel vor der Tür.
Auch für mich ist das Jahr 2019 wie im Fluge vergangen.
Ein Jahr, in dem es viele Aufgaben zu meistern galt, die mit dem Gemeindezusammenschluss im letzten Jahr in Verbindung stehen.

Der Jahreswechsel dient auch immer dazu zu reflektieren und in den Rückspiegel zu schauen – aber auch, um nach vorn zu blicken.

So wurde zum Beispiel das Satzungsrecht angepasst und vereinheitlicht und die Vereinsförderrichtlinie auf den Weg gebracht.
Mit der Kommunalwahl wurde der Stadtrat auf das reguläre Maß von 24 Mitgliedern verkleinert und neu besetzt.
Auch die Ortsteilbürgermeister wurden neu gewählt.
Im Sommer fand bei sonnig heißem Wetter das erste gemeinsame Stadtfest mit dem traditionellem Umzug der Vereine statt.
Erstmals gab es in diesem Rahmen eine Sportlerehrung auf dem Marktplatz.
Überhaupt wurde viel gefeiert und organisiert.
In den Ortsteilen gab es die traditionellen Feste und Veranstaltungen, die durch die örtlichen Vereine organisiert wurden.
In der Kernstadt durften sich zahlreiche Besucher an dem schon erwähnten Stadtfest, der Slusia-Night, dem Weihnachtsmarkt, den Traditionsfeuern oder den sportlichen Veranstaltungen erfreuen.

Den Organisatoren und den Verantwortlichen in den Vereinen gilt hierfür mein herzlicher Dank.
Ohne das ehrenamtliche Engagement wäre unsere Stadt nicht so bunt und lebenswert.

Auch in diesem Jahr wurde für Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt die besondere Ehrung für ihr ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Ehrenamtsgala des Landkreises zuteil.
Frau Silvia Oberender konnte sogar die Auszeichnung mit der Thüringer Rose durch Ministerin Werner auf der Wartburg entgegennehmen.
Mein Dank gilt nicht nur den Vereinen, sondern auch den ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen, die sich für ihr Wohnumfeld und die Gemeinschaft engagieren.

Besonderer Dank gilt der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die in diesem Jahr fast 200 Einsätze im Stadtgebiet und auch darüber hinaus abgearbeitet haben. Diese 184 Männer und Frauen sorgen an 365 Tagen rund um die Uhr für die Sicherheit von fast 11.000 Einwohnern.

Vielen Dank auch an die aktiven und ausgeschiedenen Mitglieder des Stadtrates und der Ortsteilräte und an die Ortsteilbürgermeister für die geleistete Arbeit.

Sicherlich sind in allen Bereichen noch Wünsche offen, die bisher nicht in Angriff genommen wurden.
Sicherlich sind auch einige hiervon in absehbarer Zeit nicht oder nur schwer erfüllbar.

Es stehen einige Aufgaben in nächster Zeit an, denen wir uns widmen möchten und um deren Umsetzung es gehen wird.

Zunächst ist hier das Thema Breitbandversorgung zu nennen.
Der Landkreis hat die Fördermittelbescheide erhalten und nun kann es Schritt für Schritt in die Umsetzung der Versorgung aller Haushalte mit Glasfaseranschlüssen gehen. Oberste Priorität haben hierbei unsere Gewerbestandorte.
Auch ein Bürgerbussystem ist im Aufbau begriffen, um die Versorgungslücken im öffentlichen Personennahverkehr zu schließen. Der Start wird zeitnah erfolgen und mit der Aufstellung zusätzlicher Mitfahrbänke begleitet werden.

2020 wird im Zeichen der Städtepartnerschaft stehen. Die Städtepartnerschaften Schleusingen-Plettenberg, Hinternah - Billigheim-Ingenheim und Breitenbach - Ilbesheim bestehen 30 Jahre. Diese Jubiläen sollen im Rahmen des Stadtfestes begangen werden.

Liebe Schleusinger(innen), es wird auch im nächsten Jahr spannend bleiben und wir alle zusammen werden zahlreiche Aufgaben zu meistern haben.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2020, verbunden mit Gesundheit, Glück und persönlichem Wohlergehen.

Ihr Bürgermeister
André Henneberg

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 05. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 19.11.2019

Beschluss-Nr. SR 44/05/2019
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.10.2019 - öffentlicher Teil
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 3. öffentlichen Stadtratssitzung vom 01.10.2019.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 45/05/2019
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.10.2019 - öffentlicher Teil
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 04. öffentlichen Stadtratssitzung vom 14.10.2019.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 46/05/2019
Beschluss zum Beitritt zum zu gründenden Verein MuseumsNetzwerk Süd
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Beitritt der Stadt Schleusingen zum zu gründenden Verein „MuseumsNetzwerk Süd“
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 47/05/2019
Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Wegewarte
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufwandsentschädigung für die Wegewarte auf 25,00 € monatlich und den Stadtwegewart auf 50,00 € monatlich ab Januar 2020 festzusetzen.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 48/05/2019
Waldbewirtschaftungsplan 2020
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt auf Grundlage der §§ 20 und 33 des Thüringer Waldgesetzes den Waldbewirtschaftungsplan 2020 laut Anlage.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 49/05/2019
Antrag der Fraktion SPD/Die Linke/ Aktiv für Schleusingen auf Aufhebung und Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 29/33/2019 vom 12.03.2019
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, unter Abänderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 29/33/2019 vom 12.03.2019 die Erträge der Jagdpachten, die der Stadt Schleusingen aus ihrem Grundbesitz zustehen, bei den Jagdgenossenschaften der Stadt Schleusingen, unter Maßgabe des Nachweises der gemeinnützigen Verwendung, zu belassen.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 50/05/2019
Beschluss zum Haushaltsplan 2020 der Stadt Schleusingen
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 51/05/2019
Beschluss zum Finanzplan 2019 – 2023 der Stadt Schleusingen
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 für die Stadt Schleusingen.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 52/05/2019
Aufhebung der Richtlinie Ummeldebonus zum 31.12.2019
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebung des Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen 46/351/2008 (Richtlinie Ummeldebonus) vom 27.05.2008.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 53/05/2019
Aufhebung Schwimmbadsatzung Schwimmbad Nahetal-Waldau
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung und Betreibung des Schwimmbades der Gemeinde Nahetal-Waldau im Ortsteil Schleusingerneundorf (Schwimmbadsatzung) vom 13.11.2001.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 54/05/2019
Aufhebung Schwimmbadgebührensatzung Nahetal-Waldau
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Nahetal-Waldau im Ortsteil Schleusingerneundorf (Schwimmbadgebührensatzung) vom 08.03.2012.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 55/05/2019
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 56/05/2019
Aufhebung Satzung Hausnummerierung Schleusingen
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Schleusingen über die Hausnummerierung vom 22.05.1997 sowie der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleusingen über die Hausnummerierung vom 18.11.1997.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 57/05/2019
Aufhebung Satzung Hausnummerierung St. Kilian
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde St. Kilian vom 15.01.1998.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 58/05/2019
Neufassung der Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Schleusingen
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 61/05/2019
Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB Schleusingen, OT Rappelsdorf, Flur 7, Flurstücke 57/1 und 57/2
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB im OT Rappelsdorf – Flur 7, Teilstücke der Flurstücke 57/1 und 57/2 – zu fassen.

Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller.
Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Erstellung dieser Satzung einzuleiten.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 62/05/2019
Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung im OT Gethles – Flur 2, Teilstück des Flurstückes 89/1
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung im OT Gethles – Flur 2, Teilstück des Flurstückes 89/1 – zu fassen.
Die Verfahrenskosten übernimmt der Antragsteller.
Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Erstellung dieser Satzung einzuleiten.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 63/05/2019
Auftragsvergabe Multicar Bauhof
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Auftragserteilung für die Ersatzbeschaffung eines Multicar M31 C – Dreiseitenkipper – an den wirtschaftlichsten Bieter: Weymann Technik GmbH, Bahnhofstraße 74a, 99955 Bad Tennstedt mit einer Angebotssumme von 94.843,00 € brutto.
Die Finanzierung ist gesichert und erfolgt aus der Haushaltsstelle 77100 93500 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschlüsse der 05. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 19.11.2019

Beschluss-Nr. SR 64/05/2019
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.10.2019 - nichtöffentlicher Teil
Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 03. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 01.10.2019.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. SR 65/05/2019
Niederschlagung Forderung
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschlüsse der 07. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 03.12.2019

Beschluss-Nr. HA 27/07/2019
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2019 - öffentlicher Teil
Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.10.2019.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschlüsse der 07. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 03.12.2019

Beschluss-Nr. HA 28/07/2019
Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2019 - nichtöffentlicher Teil
Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 5. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 24.10.2019.
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 29/07/2019
Antrag auf Absenkung des Hochbordes – Grundstückszufahrt in der Zeile in Schleusingen
gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung an Stelle des Grundsteuerbescheides

Dezember 2019

An alle Grundsteuerpflichtigen!

Festsetzung der Grundsteuer für das Steuerjahr **2020** nach § 27 Grundsteuergesetz für die Stadt Schleusingen mit den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Hirschbach, Hinternah, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Schleusingerneundorf, Silbach, St. Kilian und Waldau

Die Stadt Schleusingen gibt bekannt, dass die Grundsteuer für das Steuerjahr **2020** auf der Grundlage der Grundsteuerbescheide und Grundsteueränderungsbescheide 2019 festgesetzt werden.
Die Zahlungen sind entsprechend zu den in den Grundsteuerbescheiden festgelegten Terminen vorzunehmen.
Bei Änderung oder Aufhebung des Grundsteuermessbescheides für ein Grundstück, lt. Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes, erfolgt durch die Stadtverwaltung die Zustellung eines Grundsteueränderungsbescheides oder Grundsteueraufhebungsbescheides. Bis zum Ergehen des hierauf beruhenden neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen lt. § 29 Grundsteuergesetz in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.
Für Steuerschuldner treten mit dem Tag der „Öffentlichen Bekanntmachung" die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer **2020** - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - mit Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Bankverbindung der Stadtverwaltung Schleusingen

BIC: HELADEF1HIL
IBAN: DE06 8405 4040 1170 1017 19
Kreissparkasse Hildburghausen

Die bestehenden SEPA-Lastschriftmandate behalten Gültigkeit. Der Einzug erfolgt wie bisher zu den festen Terminen.
Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag dieser Bekanntmachung folgenden Tages.

Bitte beachten Sie: **Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht**.

André Henneberg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Schleusingen für das Haushaltsjahr 2020

1. Aufgrund §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.145.800,00 €**
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.491.410,00 €**
ab.

§ 2

1) Die **Stadt** Schleusingen hat **keine Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Die **Stadt** Schleusingen setzt **keine Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt fest.

§ 4*

*nachrichtlich:
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 328 v. H.

Gemäß Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schleusingen.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der **Stadt** Schleusingen wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Schleusingen, den 10.12.2019

Stadt Schleusingen
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister

2. Das Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 09.12.2019, AZ 15-Bc/0442-19 den Eingang der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

3. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.12.2019 bis 10.01.2020 öffentlich in der Stadtverwaltung, Markt 9, Kämmerei, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Schleusingen, den 10.12.2019
gez.
André Henneberg
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Scheusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 19.11.2019 die folgende Abgabensatzung:

§ 1
Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 2 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlichrechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann das Bauaufsichtsamt mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

1) Der Geldbetrag pro Pkw- Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:
   a) Innenstadt im festgelegten Sanierungsgebiet (Anlage 1) 10.000,00 €
   b) übriges Stadtgebiet 7.500,00 €
2) Werden größere Stellplätze – z.B. für Lkw oder Busse – gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§ 3
Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4
Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Schleusingen vom 09.01.2003 außer Kraft.

Schleusingen, den 09.11.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 25.11.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Anlage 1

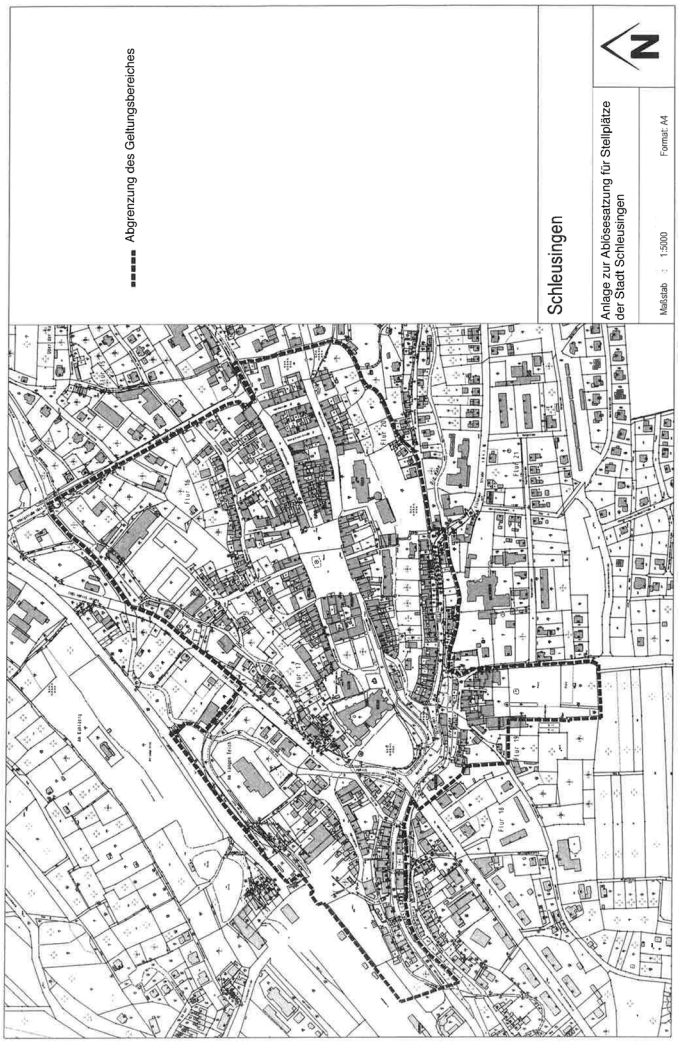

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) in der aktuell gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Schleusingen erlässt die Stadt Schleusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 19.11.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung:

Artikel I

In der Anlage wird die Höhe der Verpflegungsgebühren nach § 10 Abs. 1 im Abschnitt b) wie folgt geändert

b) Kindergarten Spatzennest Hinternah:
Frühstück wird selbst mitgebracht. Getränke sind in den Kosten enthalten.
Die Verpflegungskosten betragen:
Mittagessen: ..... 4,20 Euro
Vesper: ..... 0,40 Euro
Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 4,60 Euro.
Für die Halbtagverpflegung beträgt der Tagessatz 4,20 Euro.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schleusingen tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 25.11.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Anlage

Höhe des Elternbeitrages nach § 9 Abs. 3

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind jedes weitere Kind der Familie	
halbtags bis 6 h tägl.	**ganztags** Ø 9 h tägl.	**halbtags** bis 6 h tägl.	**ganztags** Ø 9 h tägl.	**halbtags** bis 6 h tägl.	**ganztags** Ø 9 h tägl.
70,-	120,-	60,-	110,-	50,-	100,-

Höhe der Verpflegungsgebühren nach § 10 Abs. 1

a) Kindergärten Vessertalwichtel Breitenbach und Erlauer Grashüpfer:
Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht.
Die Verpflegungskosten betragen:
Mittagessen: ..... 3,95 Euro
Getränke: ..... 0,40 Euro
Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 4,35 Euro.
Für die Halbtagverpflegung beträgt der Tagessatz 4,15 Euro

b) Kindergarten Spatzennest Hinternah:
Frühstück wird selbst mitgebracht. Getränke sind in den Kosten enthalten.
Die Verpflegungskosten betragen:
Mittagessen: ..... 4,20 Euro
Vesper: ..... 0,40 Euro
Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 4,60 Euro. Für die Halbtagverpflegung beträgt der Tagessatz 4,20 Euro.

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Schleusingen über die Hausnummerierung vom 22.05.1997 sowie der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleusingen über die Hausnummerierung vom 18.11.1997

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung sowie der § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen erlässt die Stadt Scheusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 19.11.2019 die folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausnummerierung vom 22.05.1997 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleusingen über die Hausnummerierung vom 18.11.1997 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 25.11.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde St. Kilian vom 15.01.1998

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung sowie der § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Scheusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 19.11.2019 die folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde St. Kilian vom 15.01.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 25.11.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung und Betreibung des Schwimmbades der Gemeinde Nahetal-Waldau im Ortsteil Schleusingerneundorf (Schwimmbadsatzung) vom 13.11.2001

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Scheusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 19.11.2019 die folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung und Betreibung des Schwimmbades der Gemeinde Nahetal-Waldau im Ortsteil Schleusingerneundorf (Schwimmbadsatzung) vom 13.11.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 25.11.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Nahetal-Waldau im Ortsteil Schleusingerneundorf (Schwimmbadgebührensatzung) vom 08.03.2012

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Scheusingen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen vom 19.11.2019 die folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Nahetal-Waldau im Ortsteil Schleusingerneundorf (Schwimmbadgebührensatzung) vom 08.03.2012 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 25.11.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden in der Stadt Schleusingen und ihren Ortsteilen

Aufgrund der §§ 1 und 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleusingen und deren Ortsteilen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen
1. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
2. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
3. öffentliche Toilettenanlagen.

(3) Hundeführer ist, wer sich mit einem Hund außerhalb von eingefriedeten Grundstücken aufhält, insbesondere mit ihm spazieren geht und währenddessen ihn zu beaufsichtigen hat.

§ 3
Allgemeine Aufsichtspflichten

(1) Das Halten von Hunden hat durch den Hundehalter bzw. durch seinen Beauftragten artgerecht und so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
(2) Ein eingefriedetes Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein. Es ist verboten, einen mittels Kette oder ähnlichem gesicherten Hund Zugang zu öffentlichen Flächen zu gewähren, ohne dass dieser wirksam beaufsichtigt wird.
(3) Hunde dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die von der körperlichen Konstitution und den geistigen Fähigkeiten her stets in der Lage sind, das Tier sicher zu führen.
(4) Es ist verboten, einen Hund zum Zwecke der Eigentumsaufgabe auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen.

§ 4
Ausführen von Hunden

(1) Hunde sind auf öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen und Anlagen innerhalb der geschlossen Ortschaften an der Leine zu führen. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Hunde höchstens 30 m von der Aufsichtsperson entfernt frei laufen gelassen werden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. § 6 Absatz 2 Thüringer Waldgesetz bleibt unberührt.
(2) Wer einen Hund außerhalb eines eingefriedeten Grundstückes führt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift und gegebenenfalls die Telefonnummer des Halters angegeben sind. Hunde, die unter die Hundesteuersatzungen der Stadt Schleusingen fallen, haben unabhängig der Festlegungen des Satzes 1 die Hundesteuermarke am Halsband zu tragen bzw. der Hundeführer hat diese mitzuführen.
(3) Gefährliche Hunde sind auf Verkehrsflächen und in den Anlagen an kurzer Leine zu führen und haben, falls dies angeordnet ist, einen Maulkorb zu tragen.
(4) Durch Hundeexkremente dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
(5) Der Hundeführer hat mindestens 2 Tüten oder andere zweckmäßige Gerätschaften mitzuführen, um mögliche anfallende Hundeexkremente sofort entfernen zu können. Auf Aufforderung hat der Hundeführer diese Gegenstände vorzuweisen. Taschentücher sind keine zweckmäßigen Gerätschaften. Für die Entsorgung der Hundeexkremente gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen.

§ 5
Mitnahmeverbot

(1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen:
1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Friedhöfe,
3. in Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.

§ 6
Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

(1) Der Halter eines Hundes hat dem Ordnungsamt der Stadt Schleusingen unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Unterlagen gemäß der Absätze 2 bis 4 vorzulegen.
(2) Ein Hund ist gemäß § 2 Abs. 4 des Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) auf Kosten des Halters dauerhaft und unverwechselbaren mit Hilfe eines fälschungssicheren, elektronisch lesbaren Transponders gemäß ISO-Standard (Mikrochip) zu kennzeichnen. Die Kennnummer ist anzuzeigen.
(3) Der Halter ist gemäß § 2 Abs. 5 (ThürTierGefG) verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsvertrag ist in Kopie vorzulegen.
(4) Die Identität des Hundes (Rasse, Geschlecht, Größe, Alter, Farbe) ist anzuzeigen. Nach dem 1. Lebensjahr des Hundes ist dem Ordnungsamt ein aktuelles Foto (digital oder analog) zu übersenden.

§ 7
Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
b) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
c) ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
d) außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder

e) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden ist Erlaubnispflichtig unter den Voraussetzungen der §§ 4 ff (ThürTierGefG).

§ 8
Dienst- und Blindenhunde

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz,
2. Jagdhunde im Sinne des § 39 Abs.1 Thüringer Jagdgesetz im jagdlichen Einsatz,
3. Blindenhunde beim Führen durch Blinde.

§ 9
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Thüringer Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Absatz 1 zulässt, dass sein Hund Dritte belästigt, gefährdet oder schädigt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 seinen Hund außerhalb des eingefriedeten Grundstücks umherlaufen lässt, ohne diesen zu beaufsichtigen
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 einen Hund auf einem eingefriedeten Grundstück hält, das nicht angemessen gegen Entweichen gesichert ist,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 einen Hund unbeaufsichtigt Zugang zu öffentlichen Flächen zu gewähren,
5. entgegen § 3 Absatz 4 Hunde an Personen überlässt, die von der körperlichen Konstitution und den geistigen Fähigkeiten her nicht in der Lage sind, diese sicher zu führen,
6. entgegen § 3 Absatz 5 einen Hund zum Zwecke der Eigentumsaufgabe aussetzt,
7. entgegen § 4 Absatz 1 seinen Hund nicht an der Leine führt,
8. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
9. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 einen Hund, der unter die Hundesteuersatzungen der Stadt Schleusingen fällt, nicht die Hundesteuermarke am Halsband tragen lässt bzw. die Hundesteuermarke nicht mitführt,
10. entgegen § 4 Absatz 3 seinen, unter den Begriff „gefährlicher Hund“ eingeordneten Hund auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht an kurzer Leine führt und falls dies angeordnet ist, keinen Maulkorb anlegt,
11. entgegen § 4 Absatz 4 Verunreinigungen durch Hundeexkremente nicht sofort beseitigt,
12. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 beim Ausführen eines Hundes keine Tüte oder andere zweckmäßigen Gerätschaften zur Aufnahme von möglichen anfallenden Hundeexkrementen mitführt,
13. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 auf Aufforderung die mitzuführenden Gerätschaften gemäß Satz 1 nicht vorweist,
14. entgegen § 5 Absatz 1 Hunde an den unter Punkt 1 bis 3 genannten Orten mitführt,
15. entgegen § 5 Absatz 2 Hunde in öffentlichen Brunnen baden lässt,
16. entgegen § 6 Absatz 1 Hunde nicht beim Ordnungsamt der Stadt Schleusingen anzeigt, und die gefordert Unterlagen der Absätze 2 - 4 nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 ist die Stadt Schleusingen im Sinne von § 51 Absatz 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz.

§ 11
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum Jahr 31.12.2035.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung treten alle vorhergehenden Verordnungen über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden in der Stadt Schleusingen und der Gemeinde St. Kilian außer Kraft.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Mit Schreiben vom 25.11.2019 des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde vorstehende Verordnung gemäß § 33 OBG mit Hinweis auf § 35 Abs. 1 OBG i.V.m. § 21 ThürKO bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 09.12.2019
gez.
André Henneberg **- Siegel -**
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

Mitteilungen

Fahrer für den Bürgerbus gesucht

Ab voraussichtlich Februar 2020 soll ein Bürgerbus in der Stadt Schleusingen seine Dienste aufnehmen. Der Bürgerbus wird voraussichtlich einmal wöchentlich vormittags die verschiedenen Ortsteile anfahren und die Mitfahrer nach Schleusingen und zurück bringen.

Für diesen Bürgerbus wird ein ehrenamtlicher Fahrer gesucht.

Interessenten melden sich bitte in der Stadtverwaltung Schleusingen, Büro Bürgermeister, Telefon: 036841/34712.
Nähere Einzelheiten zum Bürgerbus werden zeitnah bekannt gegeben.

Henneberg
Bürgermeister

Schließtage der Kindertagesstätten der Stadt Schleusingen im Jahr 2020

Sehr geehrte Eltern,

die Kindertagesstätten der Stadt Schleusingen bleiben im Jahr 2020 an folgenden Tagen geschlossen:

22.05.2020 (Freitag nach Himmelfahrt)
01.10. und 02.10.2020 nur Kita Schleusingen
09.10.2020 nur Kitas Hinternah, Breitenbach und Erlau
28.12. bis 30.12.2020

Wir bitten um Beachtung.

Henneberg
Bürgermeister

Suchen dringend Wohnung

Wir möchten unserer neuen Schwimmmeisterin für das Freibad Schleusingen bei der Wohnungssuche behilflich sein. Sie möchte Einwohnerin der Stadt Schleusingen werden und sucht dringend, spätestens zum 01.05.2020 eine 3-Raum-Wohnung.

(Nähere Informationen erhalten Sie in der Personalabteilung, Frau Eckhardt Tel. 036841 34722)

gez. Henneberg
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles

Veranstaltungen

Sonstiges

Frau Doris Möller wurde Ende November 2019 von Bürgermeister André Henneberg in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Frau Nicole Eberlein wird die Aufgaben von Frau Möller übernehmen. Der Bürgermeister begrüßte Frau Eberlein im Team der Stadtverwaltung Schleusingen.

Foto: Stadtverwaltung